

Haft und Strafvollzug

(425) Die Anzahl muslimischer Inhaftierter in Deutschland ist überproportional groß. So gehörten etwa im Jahre 2001 in Baden-Württemberg – bei steigender Tendenz – 21 % der Insassen von Justizvollzugsanstalten muslimischen Glaubensgemeinschaften an. Viele von ihnen sind Ausländer in Untersuchungshaft, Menschen in der Fremde, die plötzlich hilflos einer fremden Behörde ausgeliefert sind. Dem Betreuungspersonal gelingt es aufgrund von Sprachschwierigkeiten trotz guten Willens kaum, sich mit den Inhaftierten angemessen zu verständigen. Diese ihrerseits zögern – auch aus Angst vor dem Falschverstandenwerden –, sich über ihre Bedürfnisse und Gefühle zu äußern. Somit leben sie sozusagen „in doppelter Isolation“.

(426) Viele Muslime, Männer wie Frauen, empfinden das *Aushaltenmüssen* in den ersten Tagen nach der Inhaftierung als besonders schwer. Sie erleben es als noch demütigender und schwerer als andere, wenn sie umgekleidet werden und ihnen die Privatsachen genommen werden. Das negativ Erfahrene führen sie leicht auf antiislamische Ressentiments der Beamten zurück. Die angestauten Aggressionen sind, wenn sie sich entladen, meist sehr massiv. Zwar

werden nichtdeutsche Inhaftierte in der Regel zunächst einmal akzeptiert; ist ein Inhaftierter jedoch Muslim, wird er von den Mitgefangenen meist auf irgendeine Art „getestet“. Von seinen Reaktionen hängt es ab, ob er als Freund oder Feind angesehen wird. Besondere Vorsicht wird geübt, wenn der „Neue“ der Zugehörigkeit zu einer in politischer Hinsicht extremen Gruppe oder zum Terroristenmilieu verdächtigt wird. Die Subkultur des Gefängnisses verstärkt Aggressionen, die sich auch außerhalb der Mauern finden. Der Mikrokosmos in den Gefängnissen spiegelt – oft sogar verstärkt – die Spannungen in unserer Gesellschaft wider.

(427) Mittlerweile kommen die Justizvollzugsanstalten muslimischen Inhaftierten in ihren religiösen Bedürfnissen mindestens in folgenden Dingen entgegen: wenigstens einmal im Monat, wenn nicht öfter, findet ein Freitagsgebet statt, normalerweise mit einem eingeladenen Imam, in der Fastenzeit wird das Essen für Muslime zu der vorgeschriebenen Zeit ausgeteilt, die Kost für muslimische Inhaftierte enthält kein Schweinefleisch, die Einbringung eines Gebetsteppichs wird erlaubt und während des Gebets wird der Inhaftierte von Beamten in der Regel nicht gestört. Ein Exemplar des Korans kann in der Bibliothek des Gefängnisses ausgeliehen werden.

Islamkundliche Information

(428) Muslime zeigen häufig auch in Haft ein starkes religiöses Selbstbewusstsein. Nicht wenige glauben, dass die Einhaltung der Regeln ihrer Religion ein Schutz gegen Krankheit, Krieg und vielerlei Unglück ist. Nur in Kontakt mit der Religion sei ein gutes Leben möglich. Vertreter von Moscheevereinen betrachten es häufig als Aufgabe des Imams, Inhaftierten ein neues Selbstvertrauen, ein neues Verhältnis zu Gott und zur Religion des Islam zu ermöglichen. So komme der Gefangene wieder in die Lage, ein stabiles Leben zu führen und nicht rückfällig zu werden. Vom Imam wird erwartet, dass er den Koran auslegt und religiöse Fragen in größerer Gemeinschaft bespricht, möglichst in einem atmosphärisch angenehm gestalteten Raum. Auch in der Haft kann Muslimen das Lesen und Hören des Korans Trost und Freude sein.

(429) Obwohl der Begriff „Seelsorge“ (Pastoral) einen betont christlichen Klang hat und bisher in der muslimischen Tradition nicht verankert ist, sprechen muslimische

Organisationen in Deutschland heute immer häufiger vom Auftrag des Islam zur Seelsorge für die muslimischen Gläubigen. So heißt es auf der Internetseite der Islamischen Gemeinschaft Milli Görüs (IGMG) „Die Seelsorge gehört zu den zentralen Aufgaben einer Religionsgemeinschaft. Sie dient nicht nur der Glaubenserfahrung, sondern versucht insbesondere, den Menschen in allen Lebenslagen zu erreichen und ihm bei der Erfahrung der Gottesnähe zu helfen, durch Sinnsetzungen, Erklärungen und Deutungen Halt im diesseitigen Leben zu geben, sowie die Praktizierung der Gottesdienste zu unterstützen. Zu den Leistungen der Seelsorge gehört praktisch die umfassende Betrauung der Muslime (...).“

(430) Von erfahrenen christlichen Seelsorgern im Strafvollzug wissen wir, dass ein gutes Drittel der muslimischen Insassen einen „Geistlichen“ des eigenen Glaubens wünscht.¹⁰³ (103 S. J. Rüssmann, „Hinweise für Gefängnisseelsorger“ in: Werner Wanzura (hrsg.) *Moslems im Strafvollzug*, Altenberge, 1982, S. 34-38.) Wir können davon ausgehen, dass bei vielen muslimischen Gefangenen das Bedürfnis nach der Verrichtung des gemeinschaftlichen Freitaggebets mit Predigt besteht und auch das Verlangen nach dem persönlichen Gespräch und nach Kontakt mit Vertretern lokaler Moscheegemeinden. Traditionell gibt es aber im Islam keine den christlichen Kirchen vergleichbaren seelsorglichen Strukturen. So stellt sich den Justizbehörden die Frage, wo ein geeigneter muslimischer Religionsdiener für diese Aufgabe anzusprechen ist.

Hinweise zum rechtlichen und organisatorischen Rahmen

(431) Nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 141 der WRV sind die Religionsgemeinschaften zur Vornahme religiöser Handlungen in öffentlichen Anstalten zuzulassen, soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge besteht, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist. Diese Bestimmung gilt neben dem Militär insbesondere für Strafanstalten und hat ferner auch für Krankenhäuser und Heime Bedeutung. Allgemeiner Auffassung zufolge ist sie auf der Grundlage der allgemeinen Religionsfreiheit gemäß Art. 4 GG nicht nur auf Christen, sondern auch auf Angehörige nichtchristlicher Religionen anzuwenden. Auch entspricht es allgemein anerkannter Meinung, dass das Recht, aufgrund von Art. 141 WRV Zugang zu den Anstalten zu fordern, nicht nur den körperschaftlich verfassten, sondern allen Religionsgemeinschaften eingeräumt werden muss.

(432) Nach § 53 des Strafvollzugsgesetzes „darf dem Gefangenen religiöse Betreuung seiner Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Auf Wunsch ist ihm zu helfen, mit einem Seelsorger seiner Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.“ Muslimische Inhaftierte haben ebenso wie christliche das Recht auf eine ihren Bedürfnissen entsprechende Seelsorge durch die Religionsgemeinschaft, der sie angehören. Wie an anderer Stelle ausgeführt wird,¹⁰⁴ (104 Vgl. Teil II, Stichwort Rechtsstatus islamischer Organisationen.) stellt aber weder der Islam noch einer der vielen islamischen Vereine eine Religionsgemeinschaft i. S. der deutschen Rechtsordnung dar, auf den das Strafvollzugsgesetz Bezug nimmt. Der Umstand, dass die meisten Muslime sich nicht einem bestimmten islamischen Verein angeschlossen und die Vereine zumeist keine klar definierte Mitgliederstruktur haben, hat zur Folge, dass jeweils im Einzelfall geklärt werden muss, welche islamische Einrichtung den spezifischen religiösen Bedürfnissen eines muslimischen Inhaftierten zu entsprechen in der Lage und auch willens ist.

(433) Gefängnisseelsorge für Muslime erweist sich in der Durchführung oftmals als schwierig. Alle, die mit Gefangenenseelsorge betraut sind, wissen, wie schwierig es ist, die Notwendigkeit bestimmter Formen der Einzelseelsorge zu vermitteln, und Verständnis dafür zu wecken, dass die Hinzuziehung externer Seelsorger und Seelsorgehelfer oder auch die

Ausbildung und Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen ein für die Arbeit in der Anstalt sehr hilfreiches Instrument sein kann.

(434) Das Ausmaß der seelsorglichen Tätigkeit einer religiösen Gemeinschaft in einer Anstalt richtet sich außer nach dem angenommenen Bedürfnis der zu Betreuenden und nach den rechtlichen, örtlichen und organisatorischen Gegebenheiten innerhalb dieser Anstalt auch nach der Leistungsfähigkeit eben dieser religiösen Gemeinschaft. Das Recht, zur Seelsorge an Inhaftierten Zugang zur Anstalt zu fordern und zu erhalten, beinhaltet keine bestimmte Leistungspflicht des Staates. Einen Anspruch auf finanzielle Lastenbeteiligung durch die Anstaltsträger gibt Art. 141 WRV nicht. Für muslimische Gemeinschaften, die die Anstellung eines eigenen Anstaltsseelsorgers wünschen, gilt daher nichts anderes als für die Kirchen: Religionsgemeinschaften, die dies tun möchten, haben die entsprechenden finanziellen Mittel selbst zu beschaffen.

(435) Dass grundsätzlich die religiöse Gemeinschaft selbst für die Kosten aufkommt, schließt die Möglichkeit einer Unterstützung durch den Träger der Anstalt indessen nicht aus. Alle Einzelheiten der Durchführung und auch etwaige finanzielle Unterstützungen sind vertraglich auf derjenigen Ebene zu regeln, welche die Regelungsbefugnis für die einzelnen Anstalten hat. Für die Justizvollzugsanstalten oder Abschiebehaftanstalten sind dies die jeweiligen Bundesländer. Vom Ergebnis dieser Verhandlungen wird es abhängen, ob eine religiöse Gemeinschaft haupt- oder ehrenamtliche Seelsorger in den Anstalten tätig werden lassen kann, ob eigene Gottesdienst- und Besprechungsräume geschaffen werden, wer für deren Errichtung und Erhaltung aufzukommen hat, wer Anstaltsschlüssel und Zugangsberechtigungen erhält und wer z. B. Telefonrechnungen bezahlt.

(436) Wer auf muslimischer Seite Partner für solche Abmachungen ist, hängt Mangels einer oder mehrerer Religionsgemeinschaften je von den örtlichen Gegebenheiten ab. Wo verantwortliche und entscheidungsbefugte Vertreter islamischer Einrichtungen fehlen, stößt die Organisation einer muslimischen Seelsorge auf Schwierigkeiten. So ergibt sich z. B. für Baden-Württemberg folgendes Bild: In 9 von 20 selbstständigen Justizvollzugsanstalten wird bislang keine spezifisch islamisch-religiöse Betreuung von muslimischen Gefangenen angeboten. In den übrigen 11 finden monatlich einmal und zusätzlich zu den besonderen muslimischen Feiertagen religiöse Veranstaltungen mit muslimischen Gemeindevorstehern statt. Dies geschieht in Abstimmung mit dem türkischen Generalkonsulat. In 4 von diesen 11 Justizvollzugsanstalten gibt es intensivere, teilweise wöchentliche Betreuung. In Hessen haben einige Anstalten Verträge abgeschlossen, um die Betreuung von Muslimen durch islamische Vorbeter sicherzustellen. In anderen Anstalten erfolgt die Betreuung von Muslimen – ebenso wie in Bayern – durch ehrenamtliche muslimische Besuchsdienste. In Berlin werden die Untersuchungshaftanstalten und Justizvollzugsanstalten von Imamen regelmäßig aufgesucht. In Rheinland-Pfalz gibt es keine der evangelischen oder katholischen Anstaltseelsorge entsprechende seelsorgerliche Betreuung für Muslime.

Die Verantwortung der Christen

(437) In dieser Situation werden sich Christen, die als Seelsorger und Seelsorgerinnen in der Verwaltung der Gefängnisse oder auch als Lokalpolitiker mit Fragen des Justizvollzuges befasst sind, grundsätzlich dafür einsetzen, dass allerseits tragbare Lösungen für die religiösen Bedürfnisse der muslimischen Insassen gefunden werden. Erfahrungen in einigen Justizvollzugsanstalten zeigen, dass Kontakte mit zuverlässigen lokalen muslimischen

Gemeinden zur Einrichtung regelmäßiger Besuche von Imamen und von ehrenamtlichen muslimischen Besuchern führen können.

(438) Christliche Seelsorger werden sich dort nicht verweigern, wo Muslime den persönlichen Kontakt mit ihnen suchen. Dies geschieht in Haftanstalten erfahrungsgemäß nicht selten. Hinzu kommt, dass in vielen Anstalten muslimische Gefangene auf ihren Wunsch hin an christlichen Gottesdiensten teilnehmen. Dies ist jedoch zumeist schriftlich zu beantragen.

Entnommen: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Christen und Muslime in Deutschland, Arbeitshilfen 172, Bonn 2003, S. 207 - 213.